

Der Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion findet vom 27. bis 28. November 2007 in Berlin statt. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat unter anderem in mehreren Anträgen betreffend der Angelegenheiten des Beamten- und Versorgungsrechts ihre Forderungen geltend gemacht.

Im Vordergrund steht dabei die Entschließung zur Verbesserung der Situation bei den Beamten und Versorgungsempfängern, die die Delegierten des 21. Gewerkschaftstages der Verkehrsgewerkschaft GDBA in Magdeburg am 11. September beschlossen hatten (wir berichteten in der vergangenen Ausgabe).

Weitere Forderungen betreffen allgemeine Angelegenheiten der Beamten, die Einkommenspolitik sowie Einzelheiten im Beamtenversorgungsrecht.

Zahl der Urlaubstage

Der dbb beamtenbund und tarifunion wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zahl der Urlaubstage für Beamte und Arbeitnehmer nach vollendetem 50. Lebensjahr auf mindestens 33 Arbeitstage erhöht wird. Denn diese Regelung dient der Förderung altersgerechter Arbeitsbedingungen und wäre auch ein Beitrag zur Eindämmung von Frühpensionierungen. Sie gilt bereits zum Beispiel für Landesbeamte in Hessen (§ 5 Hessische Urlaubsverordnung).

Im Vordergrund stehen V bei Beamten und Versorgung

Versorgungsrecht

Der dbb wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Beamte, die dienstunfähig werden und mindestens 40 Dienstjahre zurückgelegt haben, keinen Versorgungsabschlag hinnehmen müssen.

Bei Beamten, die 40 und mehr Dienstjahre zurückgelegt und damit die Höchstpension erreicht haben, sollten – wenn überhaupt eine Abschlagsregelung greifen soll – die Dienstjahre Berücksichtigung finden.

Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vor dem 17. Lebensjahr

Der dbb wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die ruhegehaltfähige Dienstzeit schon vor dem 17. Lebensjahr beginnt, nämlich mit dem tatsächlichen Eintritt in das Beamtenverhältnis.

Analog wie im Rentenrecht, sollte die ruhegehaltfähige Dienstzeit auch schon vor dem 17. Lebensjahr beginnen, nämlich mit dem tatsächlichen Eintritt in das Beamtenverhältnis. Nach der geltenden Rechtslage (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) beginnt die ruhegehaltfähige Dienstzeit frühestens mit dem 17. Lebensjahr. Dieser Stichtag sollte aus dem BeamtVG gestrichen werden. Mit dem Wegfall des Stichtages „Vollendung des 17. Lebensjahres“ wäre eine Gleichbehandlung mit dem Rentenrecht erreicht.

Außerdem wäre der Stichtag „Vollendung des 17. Lebensjahres“ im Zusammenhang mit den vorgesehenen neuen Regelungen in § 14 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 BeamtVG (DNeuG Art. 4 Nr. 11, Buchstabe „a“) von Bedeutung. Der neue Satz 5 regelt

einen abschlagsfreien Ruhestandseintritt mit dem 65. Lebensjahr und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens 45 Jahren – wie im Rentenrecht; der neue Satz 6 regelt eine Ausnahme bei einem Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit ab dem 63. Lebensjahr und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens 40 Jahren.

Auch in der Beamtenversorgung müssen die Zeiten ruhegehaltfähig sein, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) berücksichtigt sind oder dem Grunde nach berücksichtigt wären.

Niedrigere Altersgrenze bei hoher Belastung

Für Beamtinnen und Beamte in besonders belasteten Bereichen (Wechseldienst) sollte eine niedrigere Altersgrenze für einen abschlagsfreien Ruhe-

standseintritt gelten. Der dbb wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in belasteten Bereichen (Wechseldienst) eine besondere (niedrigere) Altersgrenze gilt.

Alternativ könnte dieser Personenkreis, der Aufgaben mit hoher physischer Belastung wahrnimmt – insbesondere Zugbegleiter, Lokführer, Fahrdienstleiter, Disponenten in Betriebsleitstellen sowie teilweise Beamte in technischen Laufbahnen – in die geplante Regelung des Entwurfs eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes nach § 51 Abs. 4 BBG „neu“ einbezogen werden.

Erhalt der Altersteilzeitbeschäftigung

Der dbb beamtenbund und tarifunion wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Möglichkeiten der Altersteilzeitbeschäftigung auch nach dem 31. Dezember 2009 erhalten bleiben.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA lehnt Einschränkungen bei der Altersteilzeit ab. Die Möglichkeiten der Altersteilzeitbeschäftigung müssen uneingeschränkt auch nach dem 31. 12. 2009 erhalten bleiben. Insbesondere in Stellenabbaubereichen ist die Altersteilzeit derzeit die einzige Möglichkeit, vorzeitig und sozialverträglich aus dem aktiven Dienst auszuscheiden.

Aufhebung der Kürzungen bei der Sonderzahlung

Der dbb wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die erfolgten Kürzungen bei der Sonderzahlung aufgehoben werden.

Bis zum Jahr 2003 erhielten Beamte bundeseinheitlich Sonderzahlungen zur Jahresmitte (als Urlaubsgeld) und zum Jahresen-



erbetterungen ungsempfängern

de (als sog. Weihnachtsgeld). Das so genannte Weihnachtsgeld im Jahr 2003 betrug etwa 84 Prozent eines Monatsgehaltes in den westlichen Bundesländern.

Durch eine Öffnung der früheren bundeseinheitlichen Besoldungsregelungen (§ 67 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) besteht seit 2003 für den Bund und die Länder die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten die Sonderzahlungen eigenverantwortlich zu gestalten.

Der Bund hat mit dem Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)

die früheren jährlichen Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) für die Beamtinnen und Beamten des Bundes ab dem Jahr 2004 und nochmals befristet für die Jahre 2006 bis 2010 erheblich gekürzt und das Urlaubsgeld gestrichen.

So erhalten Versorgungsempfänger derzeit nach § 4 BSZG eine Sonderzahlung von nur noch 2,085 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge. Außerdem wurde die Sonderzahlung an Versorgungsempfänger zum 1. 12. 2004 zusätzlich um 0,85 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge vermindert; wurde die zum 1. 4.

2004 in Kraft getretene Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages der Rentner auf die Versorgungsempfänger übertragen. Im Ergebnis sinkt so die Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger auf rund 24 Prozent eines Monatsbezuges.

Außerdem besteht eine weitere bisher quasi versteckte Kürzung der Sonderzahlung für Witwen im Sterbejahr eines Ruhestandsbeamten. Danach fallen beim Tod eines Ruhestandsbeamten bei der Berechnung der Sonderzahlung die Monate des Bezugs des Ruhegehaltes im Sterbejahr weg, das heißt, die Witwe erhält ihre Sonderzahlung nur für die Monate des bezogenen Witwengeldes. Desgleichen wird die Sonderzahlung beim Tod eines aktiven Beamten im Sterbejahr für die Witwe berechnet. In diesem Fall werden gar die Dienstbezüge des verstorbenen aktiven Beamten bei der Be-

rechnung der Sonderzahlung nicht berücksichtigt.

Die Konsequenz einer solchen Berechnungsweise ist, dass die Höhe der „Witwen-Sonderzahlung“ vom zufälligen Todeszeitpunkt des Ehegatten abhängt, die Sonderzahlung also entsprechend höher ausfällt, je früher im Jahr der Ehepartner verstirbt. Diese Verfahrensweise führt bei der Berechnung der Sonderzahlung zu einer weiteren Schlechterstellung von Witwen und Witwern im Sterbejahr. Eine solche Praxis kann nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen und stellt eine geschmacklose Benachteiligung von Hinterbliebenen dar.

Mithin müssen nach Auffassung der Verkehrsgewerkschaft GDBA die erfolgten einseitigen Kürzungen bei der Sonderzahlung wieder aufgehoben werden. jm.



Erfahrung
weitergeben.

Erfahrung ist durch keine Theorie zu ersetzen.

Umso schöner, dieses Wissen weiterzugeben. Von Generation zu Generation. Seit 100 Jahren profitieren unsere Kunden davon. Wir geben passgenaue Antworten für Menschen, deren Ansprüche mit den Jahren gewachsen sind. Fragen Sie uns nach den SIGNAL IDUNA Erfahrungsschätzen.

Infos unter Telefon (02 31) 1 35-37 38 oder unter www.signal-iduna.de.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.